

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1473

Bregenz, am 28.7.1987

An das
 Bundesministerium für Inneres
 Generaldirektion für die öffentliche
 Sicherheit
 Postfach 100
1014 Wien

Zl.	35	GE/9	87
Datum:	10. AUG. 1987		
Verteilt	11. AUG. 1987		

Gerstacher
Flاور

Betrifft: Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 12. Juni 1987, Zl. 79.003/27-II/14/87

Zum übermittelten Entwurf einer Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987 wird wie folgt Stellung genommen:

Die Bemühungen um eine dem Art. 8 MRK entsprechende Regelung des Fremdenpolizeirechtes werden grundsätzlich anerkannt und begrüßt. Es scheint jedoch, daß die vorgesehene Neufassung des § 3 des Fremdenpolizeigesetzes zu einer allzu eingeschränkten Regelung der Erlassung von Aufenthaltsverboten führen wird. Es sind gegenüber dem derzeit noch befristet geltenden Recht ganz wesentliche Neuerungen vorgesehen, die die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nur noch in schwerwiegendersten Fällen zulassen werden.

Im einzelnen ergeben sich zum Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Art. I § 3 Abs. 2:

Der Katalog der "bestimmten Tatsachen" sollten jedenfalls weiter gefaßt werden, weil auch bei Vorliegen von bestimmten Tatsachen im Sinne des Abs. 2 die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nur bei Zutreffen der in Abs. 3 genannten strengen Voraussetzungen zulässig ist.

Der im Abs. 2 Z. 1 bis 7 enthaltene Katalog von bestimmten Tatsachen, die zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes führen können, ist zwar ausdrücklich nur demonstrativ, es bestehen jedoch im Hinblick auf die dem Entwurf zugrundeliegende Absicht Zweifel, ob darüberhinaus überhaupt andere, etwa gleichwertige Tatsachen zu einem Aufenthaltsverbot führen können.

Zu Z. 2:

Hinkünftig sollen nur noch wiederholte schwerwiegende Verwaltungsübertretungen oder mehrfache rechtskräftige Bestrafungen wegen Übertretungen des Fremdenpolizeigesetzes, des Paßgesetzes, des Grenzkontrollgesetzes oder des Meldegesetzes zu einem Aufenthaltsverbot führen können.

Diese Regelung wird für verfassungsrechtlich bedenklich gehalten, weil sie Ungleiches gleich behandelt. Für den illegal in das Bundesgebiet eingereisten Fremden und den sich illegal im Bundesgebiet aufhaltenden Fremden sind dieselben Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes vorgesehen wie für den Ausländer, der sich rechtmäßig in Österreich aufhält. Eine solche Regelung erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

Zudem ist aus der Sicht der Vollziehung unverständlich, daß künftig keinerlei rechtliches Instrumentarium zur Verfügung stehen wird, Fremde, die unter Mißachtung von Verwaltungsvorschriften, die speziell Fremde betreffen, in das Bundesgebiet gelangt sind oder sich darin aufhalten, kurzfristig abzuschlieben. Es ist allseits bekannt, daß aufgrund der schlechten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in ihren Ländern sehr viele türkische und jugoslawische Staatsangehörige ohne Sichtvermerk nach Österreich einreisen, obwohl sie von vornherein beabsichtigen, länger als drei Monate hier zu bleiben. Sind diese Fremden einmal im Bundesgebiet, so dürfte es aufgrund der strengen Voraussetzungen, die zu einer Ausweisung aus dem Bundesgebiet führen können, praktisch unmöglich werden, solche Fremde in absehbarer Zeit aus dem Bundesgebiet zu bringen. Es wird daher für dringend notwendig gehalten, für die Fälle der illegalen Einreise oder des illegalen Aufenthaltes von Fremden im Bundesgebiet geeignete Regelungen zu schaffen, die eine rasche und auch in der Praxis durchführbare Abschiebung ermöglichen. Die erfahrungsgemäß nicht vorhandenen oder nur losen Bindungen solcher Fremder zu Österreich würden ein vereinfachtes Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes rechtfertigen.

Zumindest ist zu fordern, daß der illegale Aufenthalt eines Fremden im Bundesgebiet ausdrücklich als "bestimmte Tatsache" im Abs. 2 angeführt wird. Eine solche ausdrückliche Regelung entspräche am ehesten der neueren Rechtsprechung zum Art. 8 MRK, wonach das Gesetz so präzise formuliert sein muß, daß der Rechtsunterworfenen sein Verhalten danach einrichten kann und er in der Lage ist, die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewißheit zu erkennen (EGMR-Urteil im Falle SILVER).

Zu Z. 7.:

Die Formulierung "... einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit nachgegangen ist" ist zu unbestimmt und im Hinblick auf möglicherweise langjährige Sozialleistungen durch das Land zu großzügig gefaßt.

Zu Art. I § 3 Abs. 3.:

Es sind keine Fälle vorstellbar, bei denen die Erlassung eines Aufenthaltes nicht in das Privatleben des Fremden eingreift. Ein Aufenthaltsverbot wird daher immer nur zulässig sein, wenn dies zur Wahrnehmung der im Abs. 1 angeführten öffentlichen Interessen dringend geboten ist. Diese Regelung ist unbefriedigend, weil nach der Begründung des öffentlichen Interesses für eine Abschiebung (Abs. 1) noch der Nachweis zu führen ist, daß die öffentlichen Interessen eine Abschiebung dringend gebieten. Ein solcher Nachweis wird im Einzelfalle - ungeachtet der zusätzlich noch zwingend vorzunehmenden Interessensabwägung - kaum zu erbringen sein.

Der vorliegende Entwurf ist von seiner Absicht her - nämlich einer Anpassung des § 3 des Fremdenpolizeigesetzes an Art. 8 MRK zu begrüßen, im einzelnen werden jedoch die Eingriffsschranken zu eng gezogen. Insbesondere die fehlenden Mittel zur unverzüglichen Abschiebung von Fremden, die sich illegal im Bundesgebiet aufhalten, läßt befürchten, daß Österreich zu einem Dorado für illegal Einreisende wird, woraus eine ganze Reihe nachteiliger Folgen für die Bürger und Behörden des Bundes und der Länder zu erwarten sind.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
gez. Dipl.-Vw. Siegfried Gasser
L a n d e s s t a t t h a l t e r

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Ender

F.d.R.d.A.

